

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 16. August 2012

Nr. RG 095/2012

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

§ 3 Absatz 3 soll gestrichen werden.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, **insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56bis**. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Absatz 1 soll lauten:

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens **1,2 m** über die Fassadenlinie hinausragt (Anhang I, Figur 2).

§ 17bis Absatz 1 soll lauten:

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen **1,2 m** nicht überschreiten (Anhang I, Figur 3).

§ 24 Absatz 2 soll lauten:

Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22, er beträgt mindestens 10 m. **Dieser Abstand darf von auskragenden, nicht abgestützten Vordächern über Toren und Einfahrten um maximal 5 m unterschritten werden.** Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

§ 37bis Absatz 3 soll lauten:

Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter **1,2 m** liegt (Anhang I, Figur 16).

§ 39 Absatz 3 soll lauten:

Für Gebäude, welche das von der Gesetzgebung geforderte Mass an Energieeffizienz um mindestens 20% überschreiten, ist bei der Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer ein Bonus von 5% zu gewähren. Ab einer Verbesserung von 40% beträgt dieser Bonus 10%. **Bei einer Verbesserung von 100% beträgt dieser Bonus 15%.**

§ 39 Absatz 4 soll lauten:

Bei einer Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, **von Velounterständen sowie** ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Präsident:	Aktuarin:
Markus Grütter	Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Claude Belart

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 27. August 2012 den Änderungen zugestimmt.

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1744

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. August 2012 (RG 095/2012)

1. Feststellungen

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 16. August 2012 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2012/1517 vom 3. Juli 2012) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit acht Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lauten:

- 1.1 § 3 Absatz 3 soll gestrichen werden.
- 1.2 § 8 Absatz 2 soll lauten:
Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren,
insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56^{bis}. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.
- 1.3 § 17 Absatz 1 soll lauten:
Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens **1,2 m** über die Fassadenlinie hinausragt (Anhang I, Figur 2).
- 1.4 § 17^{bis} Absatz 1 soll lauten:
Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen **1,2 m** nicht überschreiten (Anhang I, Figur 3).
- 1.5 § 24 Absatz 2 soll lauten:
Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22, er beträgt mindestens 10 m. **Dieser Abstand darf von auskragenden, nicht abgestützten Vordächern über Toren und Einfahrten um maximal 5 m unterschritten werden.** Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.
- 1.6 § 37^{bis} Absatz 3 soll lauten:
Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter **1,2 m** liegt (Anhang I, Figur 16).
- 1.7 § 39 Absatz 3 soll lauten:
Für Gebäude, welche das von der Gesetzgebung geforderte Mass an Energieeffizienz um mindestens 20% überschreiten, ist bei der Geschossflächen-, Überbauungs- und

Baumassenziffer ein Bonus von 5% zu gewähren. Ab einer Verbesserung von 40% beträgt dieser Bonus 10%. **Bei einer Verbesserung von 100% beträgt dieser Bonus 15%.**

- 1.8 § 39 Absatz 4 soll lauten:
Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, **von Velounterständen sowie** ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

2. Erwägungen

- 2.1 Den sachlich zusammen gehörenden Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf Streichung von § 3 Absatz 3 und Ergänzung von § 8 Absatz 2 (s. oben Ziffer 1.1 und 1.2) wird zugestimmt. Durch diese Änderungsanträge entfällt der vom Regierungsrat mehrfach aufgezeigte Konflikt des auf dem Auftrag Brügger basierenden bisherigen Revisionsentwurfs mit der bundesrechtlich geregelten Baubewilligungspflicht (Art. 22 Absatz 1 Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

Die beantragte beispielhafte Aufzählung von Bauvorhaben in § 8 Absatz 2, welche grundsätzlich keiner Publikation bedürfen, erachten wir zudem als zweckmässig.

- 2.2 Die von der Kommission beantragten Erhöhungen der Masse in den §§ 17 Absatz 1, 17^{bis} Absatz 1 und 37^{bis} Absatz 3 auf jeweils 1,2 m (Ziffern 1.3, 1.4 und 1.6) liegen am anderen Ende des von uns ebenfalls noch als sachgerecht beurteilten Rahmens. Wir können uns deshalb diesen Anträgen anschliessen.

- 2.3 Die aus der Diskussion in der Kommissionssitzung vom 16. August 2012 hervorgegangenen Anträge auf die erwähnten Ergänzungen der §§ 24 Absatz 2, 39 Absatz 3 und 39 Absatz 4 (Ziffern 1.5, 1.7 und 1.8) erachten wir als sinnvoll und angemessen. Es kann ihnen deshalb zugestimmt werden.

3. Beschluss

Den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. August 2012 (Ziffern 1.1 bis 1.8) wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber